

unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen, noch eine andere Form der Beeinträchtigung des Zustandes oder Bestandes der Unterlagen stattfinden kann.

Nutzungsrechte

§9

(1) Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte des Bürgers sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich gesperrt. Die Nutzung oder Übermittlung für nachrichtendienstliche Zwecke ist verboten.

(2) Eine Nutzung personenbezogener Daten ist nur für die Zwecke des § 1 dieses Gesetzes zulässig, unter anderem wenn es

1. zur Verfolgung von Verbrechen im Sinne § 1 Abs. 3 StGB, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen und in der Deutschen Demokratischen Republik entgegen zum Tatzeitpunkt geltendem Recht nicht verfolgt wurden oder deren Verfolgung rechtswidrig eingestellt wurde, notwendig ist,
2. zum Zweck der vollständigen Auflösung des ehemaligen MfS/AfNS unumgänglich ist,
3. zum Zweck des Nachweises einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS im Rahmen gesetzlich geregelter Sicherheitsüberprüfungen erforderlich ist oder politisch relevante Gründe glaubhaft gemacht werden und der Betroffene dem schriftlich zugestimmt hat.

(3) Die Herausgabe von Unterlagen für Rehabilitierungs-, Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren erfolgt auf Anforderung an die zuständigen Gerichte bzw. Behörden. Nach Abschluß des Verfahrens sind die Unterlagen zurückzugeben.

(4) Die Verwendung von Unterlagen zum Zweck der Strafverfolgung kann auf eine Einsichtnahme beschränkt werden, wenn damit bereits dem Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft Genüge getan werden kann.

(5) Ergeben sich im Rahmen der archivarisches Aufbereitung, der Nutzung der personenbezogenen Daten oder der Auskunftserteilung begründete Hinweise auf Straftaten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ehemaligen MfS/AfNS stehen, so ist darüber der zuständige Beauftragte unverzüglich zu informieren, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine unmittelbare Anzeigepflicht bei den zuständigen Behörden besteht.

§10

(1) Eine Nutzung für wissenschaftliche Zwecke ist zulässig, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der wissenschaftlichen Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten bedarf der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Beauftragten. Die Genehmigung muß den Kreis der Empfänger, Art und Umfang der personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen sowie eine Belehrung über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der zu übermittelnden personenbezogenen Daten nicht zu befürchten ist.

(3) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Nutzung der Daten nur für den angegebenen Zweck sowie personell, räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als dieser wissenschaftlichen Forschung erfolgt.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die ihnen übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu ver-

arbeiten oder zu nutzen und die ihnen übermittelten Daten nicht weiter zu übermitteln.

(5) Die personenbezogenen Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, zu anonymisieren. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(6) Die diese wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der zuständige Beauftragte die Zustimmung schriftlich erteilt hat sowie

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§11

Auskunft an Betroffene

(1) Der zuständige Beauftragte erteilt Betroffenen auf deren schriftlichen Antrag Auskunft über die in den Unterlagen zu ihrer Person gesammelten personenbezogenen Daten. Wenn der Betroffene tatsächliche Anhaltspunkte dafür glaubhaft macht, daß er durch die Nutzung der Daten Schaden erlitten hat **oder** zum Zeitpunkt **der** Antragstellung erleidet oder **der** Eintritt eines solchen Schadens droht, ist der Antrag unverzüglich zu bearbeiten. In allen anderen Fällen erfolgt die Bearbeitung grundsätzlich erst nach Abschluß der archivarisches Aufbereitung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Einzelheiten werden durch Ländergesetz geregelt.

(2) Die Pflicht zur Auskunftserteilung wird eingeschränkt oder aufgehoben, wenn

1. überwiegende berechnete Interessen Dritter oder
2. Interessen anderer Staaten dieser entgegenstehen oder
3. eine Beeinträchtigung laufender Ermittlungsverfahren erfolgen könnte.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf der Begründung, soweit nicht nur die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Bei Ablehnung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(4) Der zuständige Beauftragte für das Sonderarchiv kann auf Antrag über die Herausgabe von im Sonderarchiv befindlichem persönlichem Eigentum Betroffener, das rechtswidrig in den Besitz des ehemaligen MfS/AfNS gelangt ist, entscheiden.

§ 12

Berichtigung und Löschung

(1) Bestreitet der Betroffene nach Auskunftserteilung die Richtigkeit personenbezogener Daten, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken bzw. auf sonstige Weise festzuhalten oder den Unterlagen ist eine Gegendarstellung des Betroffenen zuzufügen, die Bestandteil dieser wird.

(2) Im Einzelfall können personenbezogene Daten in Unterlagen auf Antrag des Betroffenen gelöscht werden.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn

1. einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter beeinträchtigt würden,
3. eine Löschung der Bestimmungen des § 1 entgegensteht oder
4. eine Löschung auf Grund der konkreten Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Über Vollzug oder Unterbleiben der Löschung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.